

SATZUNG

**des
Kreisverbands Euskirchen**

**im
Landesverband
Nordrhein-Westfalen**

**der
Christlich-Demokratischen Union (CDU)
Deutschlands**

Stand: 08.03.2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 3 |
| SATZUNG..... | 6 |
| A Aufgaben, Name, Sitz..... | 6 |
| § 1 Aufgaben und Zuständigkeit | 6 |
| § 2 Name | 7 |
| § 3 Sitz | 7 |
| B Mitgliedschaft..... | 7 |
| § 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen | 7 |
| § 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren | 8 |
| § 6 Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten | 9 |
| § 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug | 10 |
| § 8 Beendigung der Mitgliedschaft | 10 |
| § 9 Austritt | 10 |
| § 10 Ordnungsmaßnahmen..... | 11 |
| § 11 Parteiausschluss | 11 |
| § 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss | 13 |
| § 13 Gleichstellung von Frauen und Männern | 13 |
| § 14 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl | 15 |
| C Gliederung..... | 16 |
| § 15 Gliederung..... | 16 |
| § 16 Stellung des Kreisverbandes | 17 |
| § 17 Unterrichtsrecht des Kreisvorstandes und Berichtspflichten | 17 |
| § 18 Eingriffsrechte des Kreisvorstandes | 17 |
| § 18a Mitgliederbeauftragter und Digitalbeauftragter | 17 |
| D Organe | 18 |
| § 19 Organe..... | 18 |
| § 20 Kreisparteitag..... | 18 |
| § 21 Zuständigkeiten des Kreisparteitages | 20 |
| § 22 Mitgliederbefragung..... | 21 |
| § 23 Kreisvorstand..... | 21 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| § 24 | Geschäftsführender Kreisvorstand | 22 |
| § 25 | Zuständigkeiten des Kreisvorstands..... | 22 |
| § 26 | Aufgaben des/der Kreisvorsitzende/r und des/der Kreisgeschäftsführers/in | 23 |
| § 27 | Stellung der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände..... | 24 |
| § 28 | Organe der Stadt- und Gemeindeverbände..... | 24 |
| § 29 | Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung der Stadt- und Gemeindeverbände/Ortsverbände | 24 |
| § 30 | Stadt- und Gemeindeverband/Ortsverband Vorstand | 25 |
| E | Vereinigungen und Sonderorganisationen | 26 |
| § 31 | Kreisvereinigungen..... | 26 |
| § 32 | Zuständigkeiten der Vereinigungen..... | 26 |
| § 33 | Sonderorganisationen..... | 26 |
| F | Verfahrensordnung..... | 27 |
| § 34 | Beschlussfähigkeit | |
| § 34b | Durchführung von Vorstandssitzungen | 28 |
| § 35 | Erforderliche Mehrheiten | 28 |
| § 36 | Abstimmungsarten..... | 28 |
| § 37 | Durchführung von Wahlen | 29 |
| § 38 | Kandidatenaufstellung..... | 30 |
| § 39 | Ladungsfristen | 30 |
| § 40 | Antragsberechtigung und Fristen | 31 |
| § 41 | Wahlperioden, Amtsbezeichnungen..... | 32 |
| G | Sonstige Bestimmungen | 32 |
| § 42 | Kreisparteigericht..... | 32 |
| § 43 | Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband..... | 33 |
| § 44 | Haushaltsplan | 33 |
| § 45 | Buchführung und Rechnungsprüfung | 33 |
| § 46 | Geschäftsjahr | 34 |
| § 47 | Gesetzliche Vertretung der Verbände | 34 |
| § 48 | Haftung für Verbindlichkeiten | 34 |
| § 49 | Geschäftsführung | 34 |
| § 50 | Protokollpflicht | 35 |

| | | |
|------|--|----|
| § 51 | Auflösung des Kreisverbandes..... | 35 |
| § 52 | Vermögen bei Auflösung..... | 36 |
| § 53 | Widerspruchsfreies Satzungsrecht | 36 |
| § 54 | Satzungsänderungen | 36 |
| § 55 | Inkrafttreten der Satzung | 37 |

SATZUNG

des Kreisverbands Euskirchen im Landesverband Nordrhein-Westfalen der Christlich-Demokratischen Union (CDU) Deutschlands

A Aufgaben, Name, Sitz

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Landesverbandes Nordrhein-Westfalen bilden im Kreis Euskirchen den Kreisverband Euskirchen. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
- (2) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU im Kreis Euskirchen.
- (3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und sonstigen Einrichtungen
 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 2. der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
 3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.
- (4) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches. Er hält mit allen Stadt-/ Gemeinde- und Ortsverbänden (Ortsunionen) Verbindung. Er unterstützt ihre Arbeit.
- (5) Beschlüsse und Maßnahmen der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei, dem Landesverband und dem Kreisverband erklärten Grundsätzen stehen.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Euskirchen; seine Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Sitz des Kreisverbandes ist Euskirchen.

B Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union (CDU) Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
- (3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstands den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen.

Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.
- (3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.
- (4) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.
- (5) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet über den Antrag des Bewerbers endgültig.
- (6) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw. Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der

Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- (7) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 6 Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können Ämter in Organen und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden können.
- (4) Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (6) Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Bezirksverbände auf elektronischem Wege über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren zu stellen.

Ein Sachantrag an den Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag

muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich die Pflicht, regelmäßig Beiträge bzw. Sonderbeiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbands.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen schuldhaft im Verzug ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband über die Kreisgeschäftsstelle wirksam. Der Kreisverband hat den Vorstand des zuständigen Stadt-/Gemeindeverbands über den Austritt zu unterrichten. Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, mit dem ausgetretenen Mitglied Rücksprache zu halten, um das ausgetretene Mitglied gegebenenfalls zur Rückkehr in die Partei zu bewegen. Der Kreisvorstand stellt den Austritt formell fest.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträgen als Amts oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträgen) länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.
- (4) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) zu melden.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Vorstand des zuständigen Stadt-/Gemeindeverbandes, Kreisverbandes, Landesverbandes oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen Grundsätze der Ordnung verstoßen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von Parteiämtern,
 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

- (3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Absatz 4 Parteiengesetz).

- (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines Partei schädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.
- (3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
 2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;
 3. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt;
 4. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
 5. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
 6. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;
 7. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner Mitbewerber weitergibt;
 8. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
 9. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;
 10. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt;
 11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat;
 12. als Angestellter der Partei die für ihn geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.
- (4) Die Absätze 1 bis 12 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

- (5) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss

- (1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstands, des Landesvorstands oder des Bundesvorstands das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
- (2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (3) Im Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstands ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der nach den Absätzen 1 und 2 zuständige Vorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-/Gemeinde- und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Landesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU NRW sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

- (2) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern auf Kreisverbandsebene in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offengeblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.
- (3a) Die Frauenquote nach Abs. 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 1.1.2024 vierzig Prozent, ab 1.7.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisverbandes wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.
- (3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen des Kreisverbandes beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des CDU Landesverbandes NRW zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des CDU Landesverbandes NRW zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der CDU Kreisverband auf der Delegierten- oder Vertreter-versammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.

- (3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Abs. 3 bis 3b am 1.1.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 Statut zurückbleiben.
- (4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungs-berechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
- (6) Die vom 35. Parteitag der CDU Deutschlands am 9./10.9.2022 in Hannover beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des § 15 des Statuts der CDU Deutschlands gelten befristet bis zum 31.12.2029. Am 1.1.2030 tritt die bis zum 31.12.2022 geltende Fassung von § 15 des Statuts auch mit Wirkung auf den Kreisverband wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung des Statuts oder dieser Satzung bedarf.

§ 14 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

- (1) Die CDU Deutschlands sowie ihre Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Spender, Interessenten und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils

geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) und weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen.

- (2) Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.
- (3) Die Daten werden von den berechtigten Gliederungsebenen in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Als berechtigte Gliederungsebene gelten der jeweils zuständige Kreis-, Regions-, Bezirks- und Landesverband, die CDU in Niedersachsen sowie der Bundesverband. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Datenschutzordnung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU wird.
- (4) Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der CDU gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen – auch auf dem elektronischen Weg –, die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und Beitragsquittungen, die Spenderbetreuung, sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung.
- (5) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD). Der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. dem zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das unverzügliche Erfassen, die Anpassung oder Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD.
- (6) Die Mitgliederzahl eines Kreisverbands wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile für den Landesverband und die Bundespartei gezahlt worden sind.

C Gliederung

§ 15 Gliederung

Organisationsstufen der CDU Euskirchen sind:

1. der Kreisverband,
2. die Stadt- und Gemeindeverbände,
3. die Ortsverbände (Ortsunionen).

§ 16 Stellung des Kreisverbandes

- (1) Der CDU-Kreisverband Euskirchen ist die Organisation der CDU in den Grenzen des Kreises Euskirchen.
- (2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung.
- (3) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen, einschließlich der Kreisvereinigungen, gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die zugehörigen Belege für den Kreisverband eine Kasse zu führen.

§ 17 Unterrichtsrecht des Kreisvorstandes und Berichtspflichten

- (1) Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände unterrichten.
- (2) In regelmäßigen Abständen berichten die Stadt-/Gemeindeverbände dem Kreisverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträume, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmt der Kreisverband.

§ 18 Eingriffsrechte des Kreisvorstandes

Erfüllen die Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle eine/n Beauftragte/n einsetzen, die/der vorübergehend die Aufgaben des Vorstands wahrnimmt. Dieses Eingriffsrecht gilt gegenüber jeder Organisationsstufe zunächst für den Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe.

§ 18a Mitgliederbeauftragter und Digitalbeauftragter

- (1) Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 15 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Kreisparteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig

dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bzw. dem Kreisparteitag über die Entwicklung der Mitgliederzahlen und ihre Aktivitäten im Bereich Mitgliederwerbung und -bindung. Der Tagesordnungspunkt „Mitgliederbewegung“ ist verbindlich bei jeder Vorstandssitzung vorzusehen.

Die Mitgliederbeauftragten sind zentrale Ansprechpartner für Interessenten und Mitglieder. Mit dem jeweiligen Vorsitzenden koordinieren sie im Einvernehmen die Mitgliederwerbung und -bindung und arbeiten dabei auch mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes eng zusammen.

Sie sind neben dem jeweiligen Vorsitzenden erste Ansprechpartner für Mitglieder und Neumitglieder. Sie sollen zeitnah nach einem Eintritt Kontakt mit den neuen Mitgliedern aufnehmen. Die Mitgliederbeauftragten sollen dem Vorstand geeignete Vorschläge zur Mitwirkung der Mitglieder machen. Mitgliederbeauftragte vermitteln zudem neuen Mitgliedern Kontakte in die Partei vor Ort.

Der Mitgliederbeauftragte kontaktiert auch im Falle eines Parteiaustritts das jeweilige Mitglied und befragt es nach den Gründen des Parteiaustritts bzw. versucht es umzustimmen.

- (2) Dem Kreisvorstand gehört der Digitalbeauftragte gemäß § 23 der Satzung an. Dieser wird gesondert vom Kreisparteitag gewählt. Der Digitalbeauftragte koordiniert die digitale Parteiarbeit, kümmert sich insbesondere um den Social-Media-Auftritt des Kreisverbands und ist im Rahmen digitaler Kampagnen Ansprechpartner für den Landesverband und die Bundespartei.

D Organe

§ 19 Organe

- (1) Organe des Kreisverbands sind:
 1. der Kreisparteitag,
 2. der Kreisvorstand.

§ 20 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands.
- (2) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Kreisvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Kreisvorsitzende bzw. den Kreisvorsitzenden – bei deren/dessen Verhinderung durch eine

Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter – im Namen des Kreisvorstands. Datum, Uhrzeit, Ort sowie die vorzuschlagende Tagesordnung beschließt der Kreisvorstand; in dringenden Fällen entscheidet der Kreisvorsitzende. Der Kreisparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der dem Kreisverband angehörenden Stadt-/Gemeindeverbände oder mindestens ein Drittel der Ortsverbände oder mindestens 50 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

- (4) Die Mitglieder der CDU-Fraktionen im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, im Landtag von Nordrhein-Westfalen, die Mitglieder der Bundes- oder Landesregierung, die im Kreisgebiet gewählt worden sind, der/die Landrat/Landrätin, der/die Vorsitzende/r der Kreistagsfraktion die Mitglieder des Kreisparteigerichtes, die Rechnungsprüfer sowie die Vorsitzenden der Kreisvereinigungen sind zu den Sitzungen des Kreisparteitages als Gäste einzuladen.
- (5) Sofern mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll. Dies gilt für die Wahl von Vorständen des Kreisverbands, der Stadt-/Gemeindeverbände sowie für die Aufstellung der Kandidaten der CDU für Direktmandate und Listenkandidaturen bis zur Kreisverbandsebene bei allen öffentlichen Wahlen.
- (6) Jedes Mitglied des Kreisverbands hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbands, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenparteiwege durchgeführt werden. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung gilt entsprechend für Versammlungen in den nachgeordneten Parteigliederungen.
- 7) Jedes Mitglied des Kreisverbands hat das Recht, bis zum Ablauf der vorgesehenen Antragsfrist (vgl. § 40 Abs. 2 und 3) und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften (vgl. § 40 Abs. 4 Nr. 4) Anträge an den Kreisparteitag zu richten, unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteiwege durchgeführt wird. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

§ 21 Zuständigkeiten des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag ist zuständig für:

1. alle das Interesse des Kreisverbands berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für die Richtlinien der örtlichen Kommunalpolitik,
2. die Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbands,
3. die Beschlussfassung über die Satzung, sowie über die Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes
4. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes
5. Wahl von 3 Rechnungsprüfern/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren. Nach jeder Wahlperiode scheidet eine Rechnungsprüferin bzw. ein Rechnungsprüfer aus, und zwar die-/derjenige, die/der am längsten im Amt ist,
6. Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenprüfungsberichts, des Berichts des Mitgliederbeauftragten und des Berichts der CDU-Kreistagsfraktion,“
7. Entlastung des Kreisvorstands,
8. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die übergeordneten Parteiorgane,
9. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Aufstellungsversammlungen der Reserveliste/n der CDU Nordrhein-Westfalen für die Landschaftsversammlung Rheinland, Westfalen-Lippe, sowie der Regionalversammlung Ruhrgebiet in dem Kreisparteitag, der innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Kommunalwahlperiode stattfindet,
10. Wahl der 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes für die Dauer von 4 Jahren,
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbands.

(2) Der Kreisparteitag ist berechtigt, auf Vorschlag des Kreisvorstands Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung zu wählen.

(3) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreissatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand, vertreten durch die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut der CDU Deutschlands oder die Satzung der CDU NRW, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt.

§ 22 Mitgliederbefragung

1. Vor der Durchführung der gesetzlichen Verfahren zur Aufstellung der Europa-, Bundestags- und Landtagskandidaten sowie des Landratskandidaten können im Bereich des jeweiligen Wahlgebietes zur Meinungsbildung Mitgliederbefragungen durchgeführt werden.
2. Eine Mitgliederbefragung kann durchgeführt werden, falls mehrere Kandidaten gegenüber dem CDU-Kreisvorstand ihre Kandidatur um eines der unter 1. genannten Ämter anmelden.

Die Mitgliederbefragung wird durchgeführt auf Beschluss des Kreisvorstandes mit 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Für die Durchführung ist der Kreisvorstand zuständig.

3. Mitgliederbefragungen erfolgen geheim durch Abstimmung in zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlungen der betroffenen Stadt-/Gemeindeverbände oder des Kreisverbandes. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreisvorstand.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt auf einer öffentlichen Sitzung des Kreisvorstandes, deren Termin vor Durchführung der Befragungen bekannt zu geben ist.

§ 23 Kreisvorstand

- (1) Dem Kreisvorstand gehören mit Stimmrecht an:

1. der Kreisvorsitzende,
2. die 3 Stellvertreter des Kreisvorsitzenden,
3. der Kreisschatzmeister,
4. der Mitgliederbeauftragte,
5. der Digitalbeauftragte,
6. weitere 15 gewählte Mitglieder (Beisitzer)
7. die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer

- (2) Die im Kreisgebiet gewählten oder wohnenden CDU-Bundestags- und CDU-Landtagsabgeordneten, der CDU-Kreistagsfraktionsvorsitzende und der Landrat, soweit er der CDU angehört, nehmen beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil, soweit sie nicht bereits dem Kreisverbandsvorstand angehören.

- (3) Kreisparteitag und Kreisvorstand haben dafür zu sorgen, dass alle Stadt-/Gemeindeverbände mit mindestens einem stimmberechtigten und alle in § 33

benannten Vereinigungen und Ausschüsse mit mindestens einem beratenden Mitglied im Kreisvorstand vertreten sind.

§ 24 Geschäftsführender Kreisvorstand

Die/der Kreisvorsitzende, ihre/seine 3 Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister und die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer, sowie die Mitgliederbeauftragte bzw. der Mitgliederbeauftragte bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes.

Soweit in Stadt- und Gemeindeverbänden geschäftsführende Vorstände gebildet werden, gilt die Erweiterung um die Mitgliederbeauftragte bzw. den Mitgliederbeauftragten erst nach Neuwahlen ab dem Jahr 2023.

§ 25 Zuständigkeiten des Kreisvorstands

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbands,
2. die Vorbereitung der Kreisparteitage, die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
3. die Förderung der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
4. die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Nordrhein-Westfalen und zum Kreistag des Kreises Euskirchen,
5. die Herstellung des Einvernehmens zur Einstellung der Kreisgeschäftsführerin bzw. des Kreisgeschäftsführers gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 7 der Landessatzung der CDU Nordrhein-Westfalen,
6. die Verabschiedung des Haushaltsplans des Kreisverbands,
7. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Entscheidung über deren Zuordnung zu einem der nachgeordneten örtlichen Verbände innerhalb des Kreisverbands,
8. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern sowie die Beantragung von Parteiausschlussverfahren vor dem zuständigen Parteigericht.

(2) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse, eine Vorsitzendenkonferenz, eine Kommunalkonferenz und eine

Schatzmeisterkonferenz einsetzen. Er bestimmt ihre Aufgaben. Ihre Ergebnisse sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Einer Vorsitzendenkonferenz gehören die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände, der Vereinigungen, der Sonderorganisationen, der Fraktionsvorsitzende der Kreistagsfraktion und der geschäftsführende Kreisvorstand an.

Einer Kommunalkonferenz gehören der Landrat, die Bürgermeister der Städte und Gemeinden (soweit sie CDU Mitglieder sind), die Fraktionsvorsitzenden der Städte und Gemeinden, die Parteivorsitzenden der Städte- und Gemeindeverbände und der Kreisvorstand an.

Einer Schatzmeisterkonferenz gehören die Schatzmeister der Stadt- und Gemeindeverbände, der Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen und der geschäftsführende Kreisvorstand an.

- (3) Der Kreisvorstand ist zuständig für Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW gegen den Beschluss einer Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung von Bewerbern/Bewerberinnen für das Amt des Bürgermeisters, der Bewerber/Bewerberinnen für die Räte in kreisangehörigen Städten und Gemeinden bzw. für Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten.

Für alle übrigen Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW, unter anderem zur Aufstellung der Bewerber/in für das Amt des Oberbürgermeisters bzw. des Landrats sowie der Bewerber/innen für die Räte der kreisfreien Städte oder für die Kreistage ist der Landesvorstand zuständig. Dies gilt auch für Einsprüche zur Aufstellung eines Bewerbers/einer Bewerberin zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (§ 7 Absatz 2 Verfahrensordnung CDU NRW zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen).

- (4) Der Kreisvorstand muss innerhalb von 10 Tagen einberufen werden, wenn ein Drittel der Stadt-/Gemeindeverbände oder ein Drittel der Mitglieder des Kreisvorstandes schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung dies verlangt.

§ 26 Aufgaben des/der Kreisvorsitzende/r und des/der Kreisgeschäftsführers/in

- 1) Der/die Kreisverbandsvorsitzende vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der/die Kreisgeschäftsführer/in leitet die Kreisgeschäftsstelle. Er/Sie kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm/ihr zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt.

- (3) Der/die Kreisgeschäftsführer/in unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er/Sie koordiniert die Parteiarbeit aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen. Er/Sie kann an allen Sitzungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände, der Vereinigungen und Fachausschüsse teilnehmen.

§ 27 Stellung der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände

- (1) Der Stadt- bzw. der Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in einer Stadt bzw. einer Gemeinde. Sein Gebiet stimmt mit dem der politischen Gemeinde überein. Gründung und Auflösung der Stadt- und Gemeindeverbände im Bereich des Kreises Euskirchen sind Aufgaben des Kreisverbandes.
- (2) Innerhalb der Stadt-/Gemeindeverbände können Ortsverbände (Ortsunionen) gebildet werden, wenn mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind. Ein Ortsverband muss aufgelöst werden, wenn seine Mitgliederzahl unter 7 Mitglieder fällt. Gründung und Auflösung der Ortsverbände ist Aufgabe des jeweiligen Stadt-/Gemeindeverbandes in Abstimmung mit dem Kreisvorstand.

§ 28 Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes

- (1) Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes sind:
1. die Hauptversammlung, die als Mitgliederversammlung durchzuführen ist,
 2. der Vorstand.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Ortsverbände (Ortsunionen).
- (3) Die Mitgliederversammlung eines Stadt-/Gemeindeverbandes ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

§ 29 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung des Stadt-/Gemeindeverbandes

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. alle das Interesse des Stadt-/Gemeindeverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für die Richtlinien der örtlichen Kommunalpolitik,
2. die Entgegennahme der vom Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand zu erstattende Jahresberichte sowie des Berichts des Mitgliederbeauftragten,
3. die Entgegennahme des Kassenberichtes der Rechnungsprüfer,
4. die Entlastung des Vorstandes,

5. die Entgegennahme der von der Stadt-/Gemeinderatsfraktion zu erstattende Jahresberichte,
6. die Wahl des Stadt-/Gemeindeverbandsvorstandes sowie die Festlegung der Zahl der Beisitzer,
7. die Wahl der Rechnungsprüfer,
8. die Wahl der Delegierten für nach den Wahlgesetzen zu bildenden Gremien,
9. die Aufstellung der Kandidaten für die kommunalen Vertretungskörperschaften nach der Verfahrensordnung des CDU Landesverbandes Nordrhein-Westfalen (vgl. § 18).

§ 30 Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbandsvorstand

- (1) Dem Stadt- und Gemeindeverbandsvorstand gehören stimmberechtigt an:
 1. der/die Vorsitzende,
 2. ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende,
 3. der/die Schriftführer/in,
 4. der/die Kassierer/in,
 5. der/die Mitgliederbeauftragte,
 6. die Beisitzer.
- (2) Die im Stadt-/Gemeindegebiet wohnenden CDU-Bundestags-, Landtagsabgeordneten, der Stadt-/Gemeinderatsfraktionsvorsitzende, der Bürgermeister, der Landrat und CDU-Kreistagsmitglieder nehmen beratend an den Sitzungen des Stadt-Gemeindeverbandsvorstandes teil, soweit sie nicht bereits dem Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand angehören.
- (3) Die Ortsverbände wählen Vorstände gemäß Abs. (1), Ziffer 1 bis 3 und Ziffer 6. Die im Ortsverbandsgebiet wohnenden CDU-Rats- und Kreistagsmitglieder nehmen beratend an den Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes teil, soweit sie ihm nicht bereits angehören.
- (4) Die nach Absatz (1) und (3) gewählten Vorstände treten mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen.

E Vereinigungen und Sonderorganisationen

§ 31 Kreisvereinigungen

Der Kreisverband Euskirchen hat folgende Vereinigungen:

1. Frauen Union,
2. Junge Union,
3. Kommunalpolitische Vereinigung e.V.,
4. Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft,
5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung,
6. Senioren Union,
7. Evangelischer Arbeitskreis (EAK)

§ 32 Zuständigkeiten der Vereinigungen

- (1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (2) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie haben eine eigene Satzung entsprechend § 39 Abs. 2 des Bundesstatuts, die - wie auch alle Änderungen der Satzung - der Genehmigung durch den Kreisverbandsvorstand bedarf. Für die Genehmigung gilt § 15 Abs. (9) der Landessatzung der CDU Nordrhein-Westfalen entsprechend.
- (3) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- 4) Die Geschäfte der Vereinigungen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführung der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle. Die Kommunalpolitische Vereinigung regelt als eingetragener Verein die Durchführung ihrer Geschäfte auf Landesebene durch ihre Landesgeschäftsstelle

§ 33 Sonderorganisationen

(1) Im Kreisverband sind folgende Sonderorganisationen zulässig:

- Kreisagrarausschuss
- Schüler Union
- gesundheitspolitischer Arbeitskreis

- bildungspolitisches Netzwerk

- (2) Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihr repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen.
- (3) Die Sonderorganisationen können sich eine eigene Satzung geben, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den jeweiligen Landesvorstand der Sonderorganisation bedarf.
- (4) Die Sonderorganisationen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (5) Die Geschäfte der Sonderorganisationen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführung der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle.

F Verfahrensordnung

§ 34 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich.
- (2) Stimmberechtigt außer bei Aufstellungsverfahren sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit hat die/der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und Ort, Zeit und geplante Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; sie/er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Wird die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl festgestellt, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.
- (6) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

§ 34b Durchführung von Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise ausschließen.

§ 35 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss (vgl. § 51) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages und der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 36 Abstimmungsarten

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt oder es durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist, muss geheim abgestimmt werden.
- (2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält. Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

- (3) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

§ 37 Durchführung von Wahlen

- (1) Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten/Ersatzdelegierten zu übergeordneten Parteiorganen und Vertretern/Ersatzvertretern zu Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Als Stimmzettel im Sinne dieser Satzung gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, das die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. Bei einer elektronischen Stimmabgabe erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen des Kandidaten. Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig. Jeder Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten; sie sollen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.
- (3) Der Kreisvorsitzende, der Kreisschatzmeister, der Mitgliederbeauftragte sowie der Digitalbeauftragte sind jeweils einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (4) Für die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden, der weiteren gewählten Vorstandsmitglieder (Beisitzer), von Delegierten/Ersatzdelegierten sowie von Vertretern/Ersatzvertretern gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl (Abs. 5).
- (5) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt ist, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls

ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Für Delegierten-/Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter-/Ersatzvertreterwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmengleich Gewählten ermittelt wird.

- (6) Die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgen in voneinander getrennten Wahlgängen. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten/Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet spätestens nach 24 Monaten, wenn die Amtszeit nicht bereits zuvor mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger endet.
- (7) Die Vorschriften der §§ 37 bis 41 gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen, der Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband. Sie gelten auch für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsverfahren.

§ 38 Kandidatenaufstellung

Die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen, den Wahlen des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen, des Deutschen Bundestags und des Europäischen Parlaments regelt sich nach den jeweiligen Verfahrensordnungen des Landesverbandes der CDU in Nordrhein-Westfalen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 39 Ladungsfristen

- (1) Für die Einberufung der Parteiorgane gelten folgende ordentliche und verkürzte Einladungsfristen:
1. Kreisparteitag: drei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche,
 2. Kreisvorstand: zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage,

3. Stadt-/Gemeindeverbandsparteitage: zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche,
 4. Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage.
 5. Ortsverbands-Hauptversammlungen: zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche,
 6. Ortsverbands-Vorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage.
- (2) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Versands. Der Tag der Veranstaltung, zu der eingeladen wird, ist in die für die Einladung maßgebliche Frist nicht mit einzurechnen. Erfolgt der Postversand statt durch Standardbrief mittels eines Dienstleisters mit verzögerten Postlaufzeiten, verlängert sich die maßgebliche Einladungsfrist um 5 Werkzeuge.

§ 40 Antragsberechtigung und Fristen

- (1) Sachanträge, die Änderungen der Satzung des Kreisverbandes Euskirchen zum Inhalt haben, müssen dem Kreisverbandsvorsitzenden 6 Wochen vor dem Kreisparteitag zugeleitet und den Vorsitzenden der Stadt-/Gemeindeverbände und der auf Kreisverbandsebene gebildeten Vereinigungen und Sonderorganisationen vier Wochen vor dem Kreisparteitag zugestellt werden. Die Stadt-/Gemeindeverbände und die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind verpflichtet, ihre Abänderungsanträge zu Satzungsänderungen im Kreisverbandsvorstand drei Wochen vor dem Kreisparteitag vorzulegen.
- (2) Hauptanträge sind dem Kreisverbandsvorstand zuzuleiten und müssen bis spätestens drei Wochen vor dem Kreisparteitag schriftlich bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein. Sie sollen bis spätestens acht Tage vor Beginn des Kreisparteitages mit Begründung den Mitgliedern zugesandt werden. Ausnahmen kann der Kreisparteitag mit einfacher Stimmenmehrheit zulassen.
- (3) Abänderungsanträge richten sich auf die Erweiterung, Beschränkung oder Änderung eines Hauptantrages. Sie können auch während des Kreisparteitages mündlich gestellt werden. Das gleiche gilt für Entschließungsanträge zu Tagesordnungspunkten. Antragsberechtigt ist außer dem in Abs. (1) genannten Personenkreis jedes stimmberechtigte Mitglied.
- (4) Antragsberechtigt für den Kreisparteitag sind:
 1. der Kreisverbandsvorstand,

2. jeder Stadt- /Gemeindeverbandsvorstand,
 3. jeder Vorstand der auf Kreisverbandsebene gebildeten Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 4. mindestens 40 stimmberechtigte Mitglieder.
- (5) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 40 Mitgliedern unterschrieben sind.

§ 41 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet
 1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
 2. mit der Amtsniederlegung,
 3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- (3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.
- (4) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.

G Sonstige Bestimmungen

§ 42 Kreisparteigericht

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. (§ 3 PGO)
- (2) Die Mitglieder des Kreisparteigerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören.

Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand angehören noch in einem Dienstverhältnis der Partei oder zu einem Gebietsverband stehen noch von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichtes sein.
- (3) Das Kreisparteigericht tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

- (4) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt.
- (5) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes und das Verfahren ergeben sich - soweit nicht in der Satzung geregelt - aus der Parteigerichtsordnung.

§ 43 Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
- (2) Dem Kreisverband obliegt die Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Dem Kreisverband steht eine vom Kreisvorstand im Benehmen mit der Schatzmeisterkonferenz festgesetzte Umlage pro Mitglied und Monat zu.
- (3) Der Kreisverband entrichtet Beiträge an die CDU Deutschlands und den Landesverband. Die Umlage für den Kreisverband beschließt der Kreisvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (4) Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes.

§ 44 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan des Kreisverbandes wird nach Beratung in der Schatzmeisterkonferenz vom Kreisverbandsschatzmeister/in und vom Kreisgeschäftsführer/in aufgestellt und vom Kreisvorstand beschlossen.
- (2) Die Durchführung des Haushaltsplanes obliegt dem Kreisverbandsschatzmeister/in und dem Kreisgeschäftsführer/in.

§ 45 Buchführung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Kreisverband, die Stadt- und Gemeindeverbände und die Vereinigungen sind zur ordnungsgemäßen Buchführung bei der Bewirtschaftung ihrer Geldmittel verpflichtet.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsführung der Verbände und Vereinigungen ist am Schluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von den gewählten Rechnungsprüfern durchzuführen. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann der Prüfung beiwohnen.
Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und von den Prüfern zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist fünf Jahre aufzubewahren.
- (3) Als Prüfer darf nicht bestellt werden, wer Vorstandsmitglied oder Parteiangestellter ist.

- (4) Die Kassenprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Kreisverbandsvorstand mitzuteilen. Der Kreisvorstand kann jederzeit die Kassen- und Rechnungsführung prüfen lassen.

§ 46 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 47 Gesetzliche Vertretung der Verbände

- (1) Der Kreisverband, die Stadt-/Gemeindeverbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 48 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlung der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (4) Der Kreisverband, seine Untergliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Landesverband und der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetz verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages, dem Präsidenten des Landtages von Nordrhein-Westfalen oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden.

§ 49 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Kreisverbandes einschließlich der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände werden durch die Kreisgeschäftsstelle geführt. Die Leitung der

Kreisgeschäftsstelle obliegt einem hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer, der vom Landesverband gemäß § 28 Abs. (1) Ziffer 7 der Landessatzung der CDU Nordrhein-Westfalen angestellt wird.

- (2) Der Kreisgeschäftsführer leitet die Kreisgeschäftsstelle und ist dem Kreisverbandsvorstand verantwortlich. Er kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes und der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen.

§ 50 Protokollpflicht

- (1) Über die Sitzungen der Parteiorgane, Fachausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der zuständigen Geschäftsstelle zuzusenden.
- (2) Die Niederschrift über die Verhandlung des Kreisparteitages ist den Stadt- und Gemeindeverbänden binnen vier Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Kreisverbandsvorstand.

§ 51 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.
- (2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisverbandsvorstand eine Urabstimmung mit Hilfe der Stadt- und Gemeindeverbände durch.
- (3) Der Kreisverbandsvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
- (4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied „Ja“ oder „Nein“ abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
- (5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Stadt- und Gemeindeverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder vierzehn Tage vorher schriftlich unter Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind.

Der Vorsitzende des Stadt- und Gemeindeverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Stadt- und Gemeindeverbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisverbandsvorstand zu übersenden.

- (6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisverbandsvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
- (7) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.

§ 52 Vermögen bei Auflösung

Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes bestimmt der Kreisverbandsvorstand.

Das Vermögen darf nur zu partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 53 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

- (1) Die Satzungen und Geschäftsordnungen der dem Landesverband Nordrhein-Westfalen nach geordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen der Satzung des Landesverbands nicht widersprechen.
- (2) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Satzung und Geschäftsordnung des Landesverbands Nordrhein-Westfalen und das Statut der CDU Deutschlands in deren jeweils geltenden Fassungen. Die die Kreisverbandsebene betreffenden Regelungen finden auf die Gemeinde-/Stadtverbände und Ortsverbände entsprechende Anwendung, soweit diese betreffend nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.

§ 54 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden.

- (2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladungsfrist bekannt gegeben werden.
- (3) Die Vorschriften Abs. (1) und (2) gelten sinngemäß für alle Satzungsbeschlüsse der Vereinigungen im Kreisverband.
- (4) Auf § 52 der Landessatzung der CDU Nordrhein-Westfalen wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 55 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 19.11.1988 vom Kreisparteitag in Kall beschlossen und trat am 1.1.1989 in Kraft. Sie wurde geändert am 23.2.1991, 10.10.1992, 28.10.1995, 20.9.1997, 15.11.2003, 27.10.2006, 30.05.2008, 27.06.2015, 31.08.2016, 7.9.2018, 16.09.2022.

Die nach den Bestimmungen der bisherigen Satzung erfolgten Wahlen zu den Organen des Kreisverbandes und seiner Gliederungen behalten bis zum Ablauf der Amtszeit der jeweiligen Organe Gültigkeit.

Diese Satzung ist vom Kreisparteitag am 08.03.2024 in Mechernich-Kommern beschlossen und vom Landesverband Nordrhein-Westfalen der CDU Deutschlands, vertreten durch den Generalsekretär am 08.03.2024 genehmigt worden.